

Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVObI. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVObI. S. 150), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19. Februar 2008, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2017 die folgende Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Schülldorf.

§ 2 Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 € je Sitzungsteilnahme. Die der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstaufschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

- (2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Entschädigung Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung. Diese beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen monatlich:

Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge
und Mannschaftstransportfahrzeuge

23 Euro

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	36 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W, StLF 10/6	38 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 10, HLF 10	61 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, LF 20, HLF 20	74 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 2000, TLF 3000	44 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 4000	52 Euro
Gerätewagen GW-L 2	61 Euro.

Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieser Beträge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schülldorf, den

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister